

Förderung Beratungsaktion Kleinwasserkraft

Fachabteilung Energie und Wohnbau



**Förderung der
Beratungsaktion
Kleinwasserkraft**

Stand 01.03.2017



**Das Land
Steiermark**

→ Energie, Wohnbau, Technik



FÖRDERUNG DER BERATUNGSAKTION KLEINWASSERKRAFT – RICHTLINIE

gültig für:

Einreichungen vom März 2017 bis 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Darstellung des Programms	2
2	Art der Förderung	2
3	FörderungswerberInnen	3
4	Höhe der Förderung	3
5	Verfahren.....	3
6	Inkrafttreten und Geltungsdauer:	6

Für den Inhalt verantwortlich: FAEW Sanierung und Ökoförderung
FAEW Energietechnik und Klimaschutz
Layout: Sylvia Fischerauer

<http://www.wohnbau.steiermark.at> → [Ökoförderungen](#)

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3414
Fax: +43/(0)316/877- 3412
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

© März 2017



1 Darstellung des Programms

Das Förderungsprogramm „Beratungsaktion Kleinwasserkraft“ wurde zur Forcierung und Entwicklung von Ökostromtechnologien und zur Steigerung der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern – Schwerpunkt Kleinwasserkraft - für die Stromerzeugung in der Steiermark im Jahr 2012 mit einer Laufzeit bis 31.12.2014 eingerichtet. Die Ausweitung der Nutzung von innovativen Ökostromtechnologien unter Beachtung ökologischer Rahmenbedingungen und der Wasserrahmenrichtlinie der EU entspricht der von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Energiestrategie 2025.

Mit der Verlängerung der Laufzeit um 2 Jahre bis 31.12.2016 wurde durch die Förderung von weiteren rund 60 Beratungen ein zusätzlicher Marktimpuls für Ökostrom geschaffen. Kleinwasserkraftwerke sind ein wichtiger Bestandteil der Ökostromtechnologien, etwa 600 derartiger Kraftwerke existieren in der Steiermark. Im Leistungsbereich bis zu 3.000 kW existiert ein beträchtliches Potenzial an bestehenden, alten oder aus ehemals genutzten und zwischenzeitlich stillgelegten Anlagen. Ein Förderungsbedarf besteht auf Grund ökonomischer Faktoren vor allem bei den bestehenden kleinen Anlagen bis zu 2 MW, aber auch die Errichtung von Anlagen kann gefördert werden.

Ziel dabei war und ist es, möglichst viele Anlagen in den Ökostromstatus zu bringen und den Zugang zu den in der Ökostromverordnung vorgesehenen erhöhten Tarifen für revitalisierte und neu errichtete Anlagen zu ermöglichen.

Mit der neuerlichen Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2017 soll dieses Erfolgsmodell verlängert werden.

2 Art der Förderung

2.1 Förderungszweck

Durch die Gewährung der gegenständlichen Förderungen soll erreicht werden, dass Anlagen in den Ökostromstatus gebracht und die in der Ökostromverordnung vorgesehenen erhöhten Tarife für revitalisierte und neu errichtete Anlagen ermöglicht werden.

2.2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Beratung für maximal 60 Kleinwasserkraftwerke bis zu 2 MW Engpassleistung, die neu errichtet beziehungsweise modernisiert, wiedererrichtet oder erweitert werden.

Die Beratung hat zumindest folgende Inhalte aufzuweisen:

- Ausgangssituation
 - Beschreibung des Standortes
 - Bewilligungsstatus,
 - Relevante Gewässerdaten,
 - Relevante hydrologische Daten,
 - Beratungshintergrund;
- Beschreibung und Analyse des Bestandes
 - Technische Beschreibung der Anlage in allen Teilen und Analyse des derzeitigen Zustandes (baulich, maschinell, steuerungs- und elektrotechnisch, Einspeisesituation);



- Technische Lösungsvorschläge zur Erhöhung der Engpassleistung und des Regelarbeitsvermögens
- Ökologie
 - Darstellung der aktuellen Erfordernisse und aktuelle Rechtslage,
 - Analyse der aktuellen Situation (bezüglich Durchgängigkeit, Angabe zu Fischregion mit Leitfischarten,
 - Grobe Angaben zu Restwasser und Fischaufstiegshilfe (ungefähre Restwassermenge, vorgeschlagener Typ der Fischaufstiegshilfe und Situierung, grobe Angaben zur Dimensionierung);
- Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeit,
 - Grobabschätzung zu Investitionskosten der vorgeschlagenen Maßnahmen,
 - Darstellung der Fördermöglichkeit,
 - Darstellung der Stromerträge und Erlöse,
- Zusammenfassung,
- Anhänge (z.B. Dauerlinie)

2.3. Förderungsform

Die gegenständlichen Förderungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

3 FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die innerhalb der Steiermark ein Kleinwasserkraftwerk mit einer Engpassleistung von bis zu maximal 2 MW revitalisieren, ausbauen oder neu errichten wollen (ausgenommen: mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich in öffentlichem Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes stehende juristische Personen oder Beteiligungsgesellschaften).

4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt max. 90 % der Beratungskosten pro Kraftwerks- bzw. Wasserrechtsstandort oder Planungsbereich (Flussabschnitt), maximal jedoch € 1.600,- pro Kleinwasserkraftanlage. Nach Vorlage der Beratungsergebnisse (Protokoll) und der bezahlten Rechnung (Nachweis Zahlungsfluss) wird vom Bruttobetrag 90 % bis zur maximalen Förderungshöhe ausbezahlt.

Die Ökostromrelevanz ist in jedem Fall bei der Prüfung des Förderungsantrages gesondert zu bewerten.

5 Verfahren

5.1 Abwicklung (Förderungsstelle)

Die Abwicklung des gegenständlichen Beratungsprogramms erfolgt durch den Verband Kleinwasserkraft Österreich die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ebenfalls über den Verband Kleinwasserkraft Österreich, der die Anträge prüft und an die Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau weiter leitet. Die Beratungen erfolgen durch einschlägig tätige Büros und Organisationen wie erfahrene ZiviltechnikerInnen.

Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage von Förderungsanträgen entsprechend der gegenständlichen Richtlinie.



5.1.1. Antragstellung

Förderungsanträge sind beim Verband Kleinwasserkraft Österreich, A-1070 Wien, Neubaugasse 4/1/7-9, einzubringen. Die Anträge sind ausnahmslos unter Verwendung der jeweiligen Antragsformulare (siehe unter: <http://www.wohnbau.steiermark.at>) einzubringen.

Die Antragstellung hat jedenfalls in schriftlicher bzw. elektronischer Form zu erfolgen und hat eine zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit ausreichende Darstellung aller gemäß Antragsformular beizubringender Daten und Informationen zu enthalten.

Dem jeweils vollständig ausgefüllten Förderungsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis der persönlichen und anlagenbezogenen Berechtigungen zum Betrieb der Anlage (soweit für den Betrieb der Anlage erforderlich)
- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Firmenbuch

Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderungsstelle vorzulegen.

Bei unvollständigen Ansuchen ist der/die FörderungswerberIn einzuladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.

5.1.2. Antragsprüfung

Alle eingereichten Förderungsanträge sind durch den Verband Kleinwasserkraft Österreich daraufhin zu prüfen, ob sie allen Formalerfordernissen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen.

5.1.3. Förderungsentscheidung

Nach Prüfung aller Unterlagen durch den Verband Kleinwasserkraft Österreich und Vorlage an die Förderungsstelle wird von dieser dem Verband Kleinwasserkraft Österreich die Zustimmung zur oder Ablehnung der Förderung schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe. Im Falle einer Zustimmung wird mit der Förderungsverständigung eine Förderungsvereinbarung zugesandt.

5.1.4. Auszahlung

Mit den jeweiligen FörderungsnehmerInnen ist vor Auszahlung der Förderungsmittel eine Förderungsvereinbarung abzuschließen, in der die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Voraussetzungen für die Flüssigstellung der Förderungsmittel und die Nachweisführung zu regeln sind.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt im Nachhinein, wobei die im Sinne dieser Richtlinie vollständigen Unterlagen zum Nachweis der erfolgten Beratung sowie ein Prüfvermerk des Verbandes Kleinwasserkraft Österreich vorzulegen sind.

5.2 Rahmenbedingungen

Im Rahmen der abzuschließenden Förderungsvereinbarung sind insbesondere die nachfolgend dargestellten Rechte und Pflichten zu vereinbaren:



- Der/die jeweilige FörderungsnehmerIn hat sich zu verpflichten, den zuständigen Organen des Landes Steiermark, der Europäischen Union, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder von der EU bzw. vom Land Steiermark Beauftragten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und der Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag bestehen, jederzeit zu den üblichen Amtsstunden Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren, wo immer sich diese befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wobei sich solche Einsichtnahmen ausschließlich auf den Zeitraum der Laufzeit dieser Vereinbarung beziehen dürfen und einen inhaltlichen Zusammenhang mit der Verwendung der Förderungsmittel aufweisen müssen.
- Der/die jeweilige FörderungsnehmerIn hat sich zu verpflichten, von sich aus ohne gesonderte Aufforderung umfassend und detailliert über allfällig in den letzten drei Jahren - gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung in die Zukunft und Vergangenheit - erhaltene "De-minimis-Beihilfen" unter Einhaltung der Schriftform zu berichten.
- Der/die FörderungsnehmerIn hat im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ausdrücklich zuzustimmen, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn/sie betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 Datenschutzgesetz automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, der EU, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls von der EU bzw. vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Weiters hat der/die FörderungsnehmerIn ausdrücklich zuzustimmen, dass Name und Adresse des/der FörderungsnehmerIn, Art und Inhalt des Projektes sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können, sowie des Weiteren, dass allfällige Prüfungsberichte gemäß dem Steirischen Landesrechnungshofgesetz an die betreffenden Organe des Landes übermittelt werden bzw. den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Dem/der FörderungsnehmerIn ist dabei das Recht einzuräumen, die Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Ein solcher Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen sind unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten einzustellen.
- Der/die jeweilige FörderungsnehmerIn hat sich weiters zu verpflichten, eventuellen RechtsnachfolgerInnen alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden.
- Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Förderungsvereinbarungen nach dieser Richtlinie ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Graz und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als zuständig im Sinne des § 104 JN zu vereinbaren. Darüber hinaus ist zu vereinbaren, dass zur Entscheidung über Ansprüche ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden ist.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung:
 - (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Richtlinie ist sicherzustellen, dass Förderungen eingestellt bzw. rückgefordert werden können, wenn
 - a. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind oder
 - b. eine in der Förderungsvereinbarung enthaltene Bedingung nicht erfüllt worden ist oder



- c. das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land Steiermark festgesetzten Dauer aufgegeben, eingestellt, stillgelegt oder dergleichen wurde oder
 - d. das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land Steiermark festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert wurde, oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen sind der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes Steiermark auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.
- (2) Der Rückforderungsbetrag ist, sofern den/die FörderungswerberIn oder jener Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden (culpa levis) trifft, vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Referenzzinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen.
- (3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche haben hievon unberührt zu bleiben.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die Verlängerung des steirischen Förderungsprogramms „Förderung der Beratungsaktion Kleinwasserkraft“, tritt mit Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

